

# Stadt Twistringen



## 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Begründung

September 2021



**NWP** Planungsgesellschaft mbH  
Escherweg 1  
Postfach 3867  
Telefon 0441/97 174 0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung  
26121 Oldenburg  
26028 Oldenburg  
Telefax 0441/97 174 73

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung.....</b>	<b>1</b>
<b>1 Anlass und Ziel der Planung.....</b>	<b>1</b>
<b>2 Rahmenbedingungen .....</b>	<b>1</b>
<b>3 Bedarfssituation für die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ .....</b>	<b>2</b>
<b>4 Beschreibung des Änderungsbereiches .....</b>	<b>2</b>
<b>5 Wesentliche Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung .....</b>	<b>2</b>
5.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.....	2
5.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	3
5.3 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB .....	3
5.4 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	3
<b>6 Abwägung der Planungsziele mit anderen Belangen.....</b>	<b>3</b>
6.1 Immissionsschutz.....	4
6.2 Ergebnisse der Umweltprüfung.....	4
6.3 Belange der Erschließung.....	4
6.4 Belange der Wasserwirtschaft.....	5
6.5 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen .....	5
6.6 Archäologische Denkmalpflege .....	5
6.7 Belange der Landwirtschaft.....	5
<b>7 Ver- und Entsorgung .....</b>	<b>6</b>
<b>8 Flächendarstellung .....</b>	<b>6</b>
<b>9 Nachrichtliche Hinweise.....</b>	<b>6</b>
<b>10 Verfahrensvermerke .....</b>	<b>7</b>
<b>Teil II der Begründung: Umweltbericht.....</b>	<b>8</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>8</b>
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans .....	8
1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung .....	8
1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP).....	11
1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet .....	12
1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände .....	13

<b>2.1</b>	<b>Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)</b> .....	<b>13</b>
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	13
2.1.2	Fläche und Boden .....	14
2.1.3	Wasser .....	15
2.1.4	Luft .....	15
2.1.5	Klima .....	15
2.1.6	Landschaft.....	15
2.1.7	Mensch.....	16
2.1.8	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	16
2.1.9	Wechselwirkungen .....	16
<b>2.2</b>	<b>Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</b> .....	<b>16</b>
2.3.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	16
2.3.2	Fläche und Boden .....	17
2.3.3	Wasser .....	17
2.3.4	Luft .....	17
2.3.5	Klima .....	17
2.3.6	Landschaft.....	17
2.3.7	Mensch.....	17
2.3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	17
2.3.9	Wechselwirkungen .....	17
<b>2.3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen</b> .....	<b>18</b>
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen .....	18
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....	18
<b>2.4</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b> .....	<b>20</b>
<b>2.5</b>	<b>Schwere Unfälle und Katastrophen</b> .....	<b>20</b>
<b>3</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b> .....	<b>20</b>
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten .....	20
3.2	Maßnahmen zur Überwachung.....	20
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	22
<b>Anhang zum Umweltbericht</b> .....	<b>23</b>	
Grundsätzliche Angaben zu den geplanten Vorhaben gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) .....	23	

## TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

### 1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Für einen Bereich in der Ortschaft Mörsen an der „Dorfstraße“ plant ein Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück die Errichtung einer Halle für den Reitsport sowie die Herrichtung von Außenflächen als Reitplatz. Hierzu liegt der Stadt Twistringen ein Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes vor.

Für das Vorhaben ist zum einen die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ erforderlich, zum anderen ist bei dem Landkreis ein entsprechender Bauantrag zu stellen.

Aus dem Grund der konkret bekannten Nutzungsabsicht steht die Stadt Twistringen den Planungen positiv gegenüber, sodass der Verwaltungsausschuss der Stadt Twistringen die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen hat. Damit wurde ein Antrag auf Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ zur Errichtung einer Reithalle sowie der Erweiterung des Pferdestalles, angenommen. Nach Auskunft des Landkreis Diepholz reicht eine Flächennutzungsplandarstellung für die Genehmigung der Reithalle aus. Das Antragsgrundstück ist ca. 0,6 ha groß.

### 2 RAHMENBEDINGUNGEN

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Twistringen hat die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die genaue Lage des Änderungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

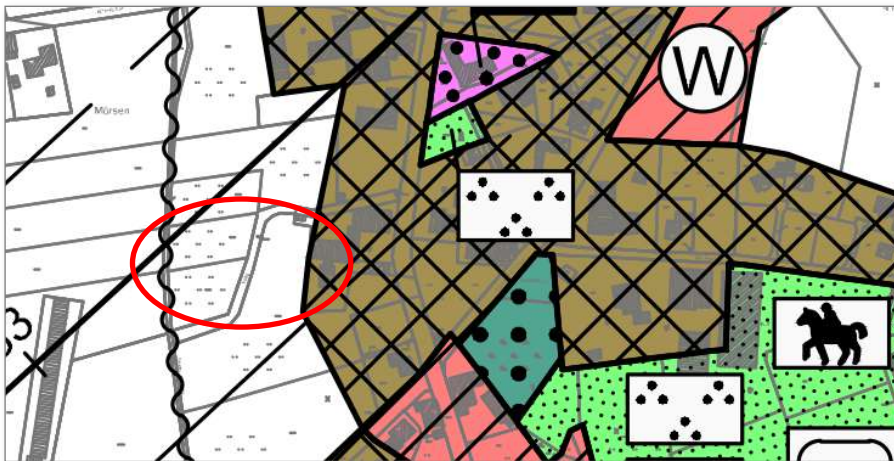


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Twistringen 2012

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Twistringen stellt den Änderungsbereiches als landwirtschaftliche Fläche dar. Der direkt östlich angrenzende Bereich des Grundstücks mit Wohnhaus und Pferdestall ist als gemischte Baufläche dargestellt.

In westliche Richtung erstreckt sich die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen während in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung sich bestandsorientiert die gemischte Baufläche weiter erstreckt, bzw. eine Wohnbaufläche daraufhin anschließt.

Das Grundstück ist über die östlich verlaufende Gemeindestraße „Dorfstraße“ angeschlossen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (RROP) (2016) ist der Stadt Twistringen die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Der Änderungsbereich ist als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die geplante Nutzung korrespondiert nach Ansicht der Stadt Twistringen mit dieser Zweckausweisung. Des Weiteren weist das Regionale Raumordnungsprogramm südlich des Plangebietes ein Vorranggebiet für einen regional bedeutsamen Wanderweg (Radfahren) aus.

Die gemeindlichen Planungsabsichten im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes können mit den Zielen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden.

### **3 BEDARFSSITUATION FÜR DIE DARSTELLUNG EINER SONDERBAUFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „REITSPORT“**

An die Stadt Twistringen ist von Seiten des Grundstückseigentümers der Wunsch der Errichtung einer Reithalle für den Pferdesport und die Herrichtung von Außenflächen für einen Reitplatz gerichtet worden. Der Grundstückseigentümer möchte hier seine Nutzungen ausüben. Zudem soll außerhalb des Änderungsbereiches, aber auf dem Grundstück, das Stallgebäude von derzeit 14 Boxen auf 21 erweitert werden.

### **4 BESCHREIBUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES**

Der Änderungsbereich ist ca. 0,6 ha groß und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im nordöstlichen Bereich befindet sich bereits eine überdachte Pferdeführanlage. An den Änderungsbereich angrenzend, also auf dem gleichen Grundstück, befindet sich ein Wohngebäude und ein Pferdestall mit 14 Boxen.

Südlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich weitere Wohnhäuser, nördlich und östlich landwirtschaftliche Betriebe und westlich Weideflächen sowie der Mörser Graben (Gewässer II. Ordnung). Östlich des Änderungsbereiches grenzt die „Dorfstraße“ an.

### **5 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG**

Gemäß § 1 (7) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Stadt Twistringen gibt im Zuge dieser Bauleitplanverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit die Möglichkeit, Anregungen oder Hinweise zu den Plänen vorzutragen.

#### **5.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB wurden keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht:

## **5.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Während der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Anregungen und Bedenken geltend gemacht:

Der Anregung des Landkreises Diepholz, die Vorgaben des § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG zu ergänzen, wird nachgekommen. Zudem wird die Ermittlungen des Kompensationsbedarfs nach Städtetagmodell ergänzt.

Weiter weist der Landkreis sowie der Unterhaltungsverband Hunte – Wasser- und Bodenverband darauf hin, dass gemäß § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein 5 m breiter Streifen, ausgehend von der Böschungsoberkante von jeglichen Baumaßnahmen freizuhalten ist. Der Hinweis ist nicht auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen, die Begründung wird jedoch entsprechend ergänzt.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung weist darauf hin, dass erst im Bauantrag geprüft wird, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden. Änderungen für den Flächennutzungsplan ergeben sich dadurch nicht.

Die PLEdoc GmbH weist darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist. Die möglichen Kompensationsmaßnahmen werden in den Entwurf eingestellt.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie weist darauf hin, dass Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen anhand des NIBIS-Kartenservers keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht ersetzen.

Die Avacon Netz GmbH sowie der OOWV weisen auf bestehende Leitungen und deren Schutz hin.

## **5.3 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde keine Stellungnahme abgegeben.

## **5.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde seitens des Landkreises Diepholz eine Konkretisierung der Aussagen zur Kompensation der Eingriffsfolgen angeregt.

Dem wurde nicht gefolgt. Die Flächen für die Umsetzung einer Kompensation wurden benannt, die Größenordnung und Ermittlung der Art der Betroffenheit der Schutzgüter kann erst bei einer konkreten Vorhabenplanung benannt werden.

Eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt deshalb erst auf der nachgeordneten Genehmigungsebene. Im Übrigen ergingen nur Hinweise, die nicht die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung betreffen.

## **6 ABWÄGUNG DER PLANUNGSZIELE MIT ANDEREN BELANGEN**

Gemäß § 1 (6) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Es sind folgende Belange in die Betrachtung einzustellen:

- Belange des Immissionsschutzes,
- Ergebnisse der Umweltprüfung,
- Belange der Erschließung,
- Belange der Wasserwirtschaft
- Altlasten / Altlastenverdachtsflächen
- Archäologische Denkmalpflege
- Belange der Landwirtschaft

## 6.1 Immissionsschutz

Aufgrund der bereits bestehenden Pferdehaltung und der Nutzung einer Pferdeführanlage im Änderungsbereich ist durch die geplante Nutzung mit keiner nennenswerten zusätzlichen Belastung durch Lärm bzw. Gerüche auszugehen. Die Anzahl der Pferde wird von derzeit 14 um maximal sieben erhöht.

Sollte die Nutzung stärker ausgeweitet werden, was aufgrund der zukünftigen Darstellung im Flächennutzungsplan (Sonstiges Sondergebiet Reitsport) nicht ausgeschlossen werden kann, muss dann ggf. (je nach Intensität dieser Nutzung) die Verträglichkeit der Nutzung gemäß der Anforderungen der 18. BImSchV nachgewiesen werden.

Auf der Ebene der hier vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung kann und muss diese Frage jedoch nicht abschließend beantwortet werden.

## 6.2 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Stadt Twistringen führt die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes durch, um die Erweiterung eines Reiterhofs bauleitplanerisch vorzubereiten.

Der Änderungsbereich liegt am westlichen Rand des Ortsteils Mörsen und hat eine Größe von ca. 0,6 ha. Geplant ist die Errichtung einer Reithalle. Aktuell wird der Änderungsbereich überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Weidefläche). Weiterhin befindet sich hier eine überdachte Pferdeführanlage.

Natura 2000-Schutzgebiete befinden sich in Entfernungen ab ca. 5,4 km vom Plangebiet. Mit nachteiligen Auswirkungen auf diese Gebiete ist nicht zu rechnen.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht grundsätzlich entgegen. Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen von Einzeltieren bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind zu beachten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen entstehen durch die Neuversiegelung von Grundflächen für den Neubau der Halle. Der Wertverlust beläuft sich auf ca. 2.660 Werteinheiten. Der Ausgleich kann im Plangebiet selber und auf dem südlich angrenzenden Flurstück erfolgen.

## 6.3 Belange der Erschließung

Der Änderungsbereich ist bereits über die „Dorfstraße“ erschlossen. Diese mündet im Süden in der Bundesstraße 51 und im Norden in der „Vechtaer Straße“. Eine direkte Anbindung an das Stadtzentrum Twistringen sowie an den überregionalen Verkehr ist dadurch sichergestellt.

#### **6.4 Belange der Wasserwirtschaft**

Auf dem Grundstück selbst anfallendes Oberflächenwasser wird dort versickert.

Am westlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft ein Gewässer II. Ordnung, der „Mörser Graben“. Gemäß § 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist innerhalb des Gewässerrandstreifens in einer Breite von 5,0 m keine Bebauung und Bepflanzung zulässig. Auch die Erstellung eines Zaunes oder gleichwertig innerhalb des o.g. Gewässerrandstreifens ist unzulässig. Eine Auffüllung des Geländes innerhalb des o.g. Gewässerrandstreifens ist ebenfalls untersagt.

#### **6.5 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen**

Im Änderungsbereich befinden sich laut dem NIBIS Kartenserver (abgerufen am 02.02.2021) keine erfassten Altablagerungen (ehemalige Deponien) oder Rüstungsaltlasten.

#### **6.6 Archäologische Denkmalpflege**

Aufgrund der topografischen Lage sind im Änderungsbereich archäologisch relevanten Funde nicht ausgeschlossen. Aufgrund dessen werden möglicherweise zukünftig größere Bodeneingriffe, wie die Errichtung einer Reithalle oder die Anlage eines Reitplatzes mit dem daraus resultierenden Bodenaustausch, einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen.

#### **6.7 Belange der Landwirtschaft**

Auf dem Hof des Änderungsbereiches wurde bereits in der Vergangenheit erfolgreich Pferdehaltung betrieben. Nun soll der Betrieb geringfügig erweitert werden und über die Errichtung einer Reithalle witterungsunabhängig zusätzliche Nutzungen ermöglichen. Nur in geringen Umfang wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche ihrer Nutzung entzogen und einer anderen Nutzung zugeführt. Diese ist aufgrund ihrer Kleinteiligkeit und ungünstigen Zuschnitts nur noch bedingt für eine moderne landwirtschaftliche Bearbeitung geeignet. Der Wegfall dieser landwirtschaftlichen Fläche ist daher verträglich.

Der Nutzungsgrad des Reitsportbetriebes ist derzeit nicht absehbar. Der Eigentümer der Flächen des Änderungsbereiches ist an die Stadt Twistringen mit der Bitte herangetreten, die geplanten reitsportorientierten Nutzungen auch in einer Halle ausüben zu können.

Die Stadt Twistringen hat sich im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit dazu entschlossen, den hier zur Rede stehenden Bereich planerisch abzusichern und zu beordnen. Der Standort wird als günstig erachtet, weil er bereits durch Pferdehaltung geprägt ist.

Die angrenzenden Wohnnutzungen liegen innerhalb gemischter Bauflächen und unterliegen somit den gleichen Schutzanspruch vor Geruchsemissionen wie denen eines Mischgebietes. Insofern sind mit der Planänderung keine zusätzlichen Restriktionen im Umfeld befindlicher landwirtschaftlicher Betriebe verbunden.

## 7 VER- UND ENTSORGUNG

Die Erschließung und die Ver- und Entsorgung des Änderungsbereichs sind gesichert.

Grundsätzlich ist zusammenfassend nach dem derzeitigen Kenntnisstand die vorgesehene Nutzung im Plangebiet aus abfall- und bodenschutzbehördlicher Sicht möglich. Bei Auffinden schädlicher Bodenverunreinigungen oder Altlasten ist der Landkreis Diepholz zu informieren.

## 8 FLÄCHENDARSTELLUNG

Folgende Darstellung wird getroffen:

<b>Gesamtfläche</b>	Ca. 0,6 ha
Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung: Reitsport	Ca. 0,6 ha

## 9 NACHRICHTLICHE HINWEISE

### Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere der Absätze 2 und 4 wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

### Altlasten

Sollten sich bei den weiteren Planungen, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf weitere schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz mitzuteilen.

**10 VERFAHRENSVERMERKE**

10.12.2020	Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Twistringen nach § 2 [1] BauGB (Aufstellungsbeschluss)
02.08.2021 bis 03.09.2021	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 [2] BauGB
28.10.2021	Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Twistringen
22.11.2021	Genehmigung durch den Landkreis Diepholz
01.12.2021	Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz

Twistringen, den 28.10.2021

gez. J. Bley  
Bürgermeister

L. S.

Aufgestellt:

**NWP**Planungsgesellschaft mbH  
Gesellschaft für räumliche  
Planung und Forschung  
Escherweg 1  
26121 Oldenburg

**TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT**

**1 EINLEITUNG**

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB (in der Fassung vom 04. Mai 2017).

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt.

Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

**1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans**

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes will die Stadt Twistringen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Reitsportanlage schaffen. Im Ortsteil Mörsen soll dabei auf dem Gelände eines bestehenden Pferdehofs eine Reithalle entstehen.

Dafür wird die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im derzeit gültigen Flächennutzungsplan abgeändert zu einem Sonstigen Sondergebiet mit Zweckbestimmung Reitsport.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im nordöstlichen Bereich befindet sich bereits eine überdachte Pferdeführanlage.

**1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung**

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

<b>Baugesetzbuch (BauGB)</b>	
Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die	Die Flächennutzungsplanänderung bereitet die Erweiterung eines Reiterhofs in einem von landwirtschaftlichen Betrieben geprägten Bereich vor. Die Planung fügt sich somit in das Landschaftsbild ein.

<p>städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]</p>	
<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]</p>	<p>Angrenzend zum Änderungsbereich besteht bereits Pferdehaltung, welche sich von derzeit 14 um maximal 7 erhöhen kann. Dabei ist nicht von einer nennenswerten zusätzlichen Belastung durch Lärm oder Geruch auszugehen. Bei einer zukünftigen Nutzungsausweitung muss jedoch gegebenenfalls die Verträglichkeit mit den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachgewiesen werden.</p>
<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]</p>	<p>Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden zum jetzigen Kenntnisstand der Planung nicht berührt.</p>
<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs.4 BauGB]</p>	<p>Das nächste Natura 2000-Gebiet sind das südlich in etwa 5,4 km südlich gelegene Vogelschutzgebiet <i>Diepholzer Moorniederung</i> (EU-Kennzahl DE3418-401), das ebenfalls 5,4 km südlich gelegene FFH-Gebiet <i>Wietingsmoor</i> (EU-Kennzahl 3217-331) sowie das östlich in etwa 5,9 km Entfernung gelegene FFH-Gebiet <i>Geestmoor und Klosterbachtal</i> (EU-Kennzahl 3118-331) Aufgrund der Entfernung und der fehlenden Fernwirkung der Planung können erhebliche Beeinträchtigungen, die den Schutzziele des Gebietes entgegenstehen, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Insofern ist die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gewährleistet.</p>
<p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel). Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel).</p>	<p>Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche vorbereitet. Die Versiegelung beläuft sich auf rd. 1330 m<sup>2</sup>. Zudem stellt sich die Fläche aufgrund ihrer Kleinteiligkeit und ihres ungünstigen Zuschnitts nur als bedingt für moderne landwirtschaftliche Bearbeitung dar. Der Wegfall der landwirtschaftlichen Fläche ist somit verträglich.</p>
<p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]</p>	<p>Darstellungen zum Klimaschutz werden nicht getroffen.</p>
<p><b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b></p>	
<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und</p>	<p>Die Flächennutzungsplanänderung bereitet Versiegelungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen vor. Dadurch kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und</p>

<p>unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]</li> </ol>	<p>Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die gemäß der Eingriffsregelung kompensiert werden müssen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nicht prognostiziert, da der Standort von landwirtschaftlichen Betrieben und Nutzflächen geprägt ist.</p>
<p><b>Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht</b></p>	<p>Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte vorhanden. Die nächsten Schutzgebiete sind die Landschaftsschutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Rote Riede</i> (LSG DH 00074) 2,7 km östlich</li> <li>• <i>Kuhbachtal</i> (LSG DH 00022) 4,4 km südöstlich</li> <li>• <i>Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen</i> (LSG DH 00078) 3,3 km südwestlich</li> <li>• <i>Dehmse</i> (LSG DH 00064) 3,6 km nordwestlich</li> </ul> <p>sowie das Naturschutzgebiet <i>Geestmoor-Klosterbachtal und Schlattbeeke</i> (NSG HA 00209)<sup>1</sup>.</p> <p>Aufgrund der Entfernungen können Beeinträchtigungen der Naturschutzgebiete durch die vorliegende Planung ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Ziele des speziellen Artenschutzes</b></p>	<p>Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.</p>
<p><b>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</b></p>	
<p>Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]</p>	<p>Aufgrund der bereits vorhandenen Pferdehaltung angrenzend zum Änderungsbereich ist nicht von einer Änderung der Verhältnisse auszugehen.</p>
<p><b>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)</b></p>	
<p>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]</p>	<p>Die Planung bereitet die Versiegelung bisher unversiegelter landwirtschaftlicher Nutzflächen vor. Hierdurch entstehen erhebliche Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, für die ein Ausgleich gemäß Eingriffsregelung stattfinden muss.</p>
<p><b>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)</b></p>	
<p>Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und</p>	<p>Durch Flächenversiegelungen wird die Grundwasserneubildung reduziert. Gleichfalls kommt es zu einer Erhöhung des anfallenden Niederschlagswassers. Zusätzlich anfallendes</p>

Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]	Oberflächenwasser kann jedoch im Änderungsbereich selber versickert werden. Von erheblichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes ist nicht auszugehen.
<b>Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)</b>	
Zweck dieses Gesetzes ist den Wald a. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b. wegen seiner Bedeutung für die Umwelt... (Schutzfunktion) und c. wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern [§ 1 NWaldLG Nr.1].	Waldbelange werden von der Planung nicht berührt.
<b>Landschaftsrahmenplan<sup>2</sup></b>	Laut Landschaftsrahmenplanung des Landkreises Diepholz befindet gehört der Änderungsbereich zum Zielkonzept <i>Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter.</i>

### 1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind<sup>3</sup>. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. #

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;*

<sup>2</sup> Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz, Februar 2008

<sup>3</sup> Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

*eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)<sup>4</sup>: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind<sup>5</sup>, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.*

### **1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet**

Im Änderungsbereich und in den angrenzenden Bereichen sind Gebäude und Bäume vorhanden. Somit sind als artenschutzrechtlich relevante Arten Gebäude-, Gehölz- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse in Betracht zu ziehen. Vorkommen bodenbrütender Vogelarten sind aufgrund der Störwirkung der bestehenden Nutzung unwahrscheinlich.

Das Vorkommen anderer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten, z.B. Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Farn- und Blütenpflanzen sind aufgrund der Habitatausstattung einerseits und der Lebensraumsprüche andererseits nicht zu erwarten.

<sup>4</sup> in der am 29.09.2017 geltenden Fassung [durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434](#)

<sup>5</sup> Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

### 1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

#### **Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG):**

Tötungen von Vögeln oder Fledermäusen können grundsätzlich vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung und Arbeiten an Gebäuden außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) bzw. der Sommerlebensphase von Fledermäusen (März bis September) durchgeführt werden. Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung ist unmittelbar vor Gehölzfällungen durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob derzeit eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Quartiersnutzung beendet, bzw. die Brut und Aufzucht abgeschlossen ist.

#### **Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG):**

Im Sinne des Artenschutzes liegen erhebliche Störungen vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand einer Art erheblich verschlechtert.

Durch den Baubetrieb sind Störungen zu erwarten, die jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind. Ein dann temporäres Ausweichverhalten der potenziell vorkommenden Tierarten in die unmittelbare Umgebung ist aufgrund der ähnlichen Habitatausstattung (weitere Gebäude und Gehölze in der Umgebung des Plangebietes) möglich.

#### **Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG):**

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann durch die bauzeitliche Anpassung vermieden werden (s.o.). Der Schutz darüber hinaus bezieht sich nur auf dauerhaft wiedergenutzte Lebensstätten.

Vor Baumaßnahmen und insbesondere Gehölzbeseitigungen sollte eine Überprüfung auf Vorkommen von Höhlen- und Gehölzbrütern sowie Quartieren von Fledermäusen durchgeführt werden. In der Umgebung des Änderungsbereiches sind vergleichbare Habitate vorhanden, sodass eine Ausweichmöglichkeit besteht. Ebenso können bei einer Betroffenheit Ersatzhabitats geschaffen werden.

#### **Fazit**

Zu gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden. Ein signifikant erhöhtes Störpotenzial für die potenziell vorkommende Tierwelt ist nach der Fertigstellung des Vorhabens nicht zu erwarten.

## **2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)**

### **2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Der Änderungsbereich umfasst eine nordwestlich gelegene Weidefläche, welche durch eine lückige Baumreihe abgetrennt ist. Westlich bzw. südwestlich grenzt eine weitere Weidefläche an. Im Nordosten befindet sich eine überdachte Pferdeführanlage.

Im Osten grenzt an das Plangebiet ein landwirtschaftlicher Hof mit Pferdestall an. Im Norden und Süden grenzen Grünlandflächen an, im Westen Acker.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.



Abbildung 2: Luftbild des Änderungsbereiches

**2.1.2 Fläche und Boden**

Der Änderungsbereich ist Teil der Bodenlandschaft „Sandlössgebiete“ und gehört zur Bodengroßlandschaft „Geestplatten und Endmoränen“. Als Bodentyp liegt eine mittlere Pseudogley-Parabraunerde vor<sup>6</sup>.

Ein Hinweis auf Altlasten im Plangebiet liegt nicht vor<sup>7</sup>.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

<sup>6</sup> NIBIS® Kartenserver (2017): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50.000. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)

<sup>7</sup> NIBIS® Kartenserver (2014): Altlasten. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)

### 2.1.3 Wasser

Die Grundwasser-Neubildungsrate beträgt 200-250 mm/Jahr und ist somit als mittel zu beurteilen<sup>8</sup>. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist als hoch eingestuft<sup>9</sup>.

Der Grundwasserkörper *Hunte Lockergestein rechts* wird in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand als gut und in Bezug auf den chemischen Zustand als schlecht bewertet<sup>10</sup>.

Der Änderungsbereich liegt nicht einem Wasserschutzgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder einer Überschwemmungsgebiet-Verordnungsfläche<sup>11</sup>.

Im Änderungsbereich ist kein Oberflächengewässer vorhanden. Westlich des Änderungsbereiches verläuft der Mörser Graben.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

### 2.1.4 Luft

Informationen zur Luftqualität liegen nicht vor.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

### 2.1.5 Klima

Twistringen liegt in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, innerhalb der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“, und ist somit durch ein ozeanisches Klima geprägt. Die klimatologischen Eigenschaften zeichnen sich u. a. durch mäßig warme Sommer, verhältnismäßig milde Winter, einen hohen Luftaustausch, geringe Temperaturschwankungen und eine hohe Luftfeuchtigkeit aus. Die Region ist überwiegend von südwestlichen Winden geprägt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9 °C mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von rd. 700 mm<sup>12</sup>.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

### 2.1.6 Landschaft

Der Änderungsbereich liegt am westlichen Ortsrand von Mörsen. Die umgebenden Bereiche sind von landwirtschaftlichen Höfen und landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Östlich verläuft in etwa 55 m Entfernung die Dorfstraße.

<sup>8</sup> NIBIS® Kartenserver (2019): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50 000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1981 - 2010, Methode mGROWA18. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)

<sup>9</sup> NIBIS® Kartenserver (1982): Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200 000 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover (Zugriff: Februar 2021)

<sup>10</sup> <sup>10</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Hydrologie (Zugriff: Februar 2021)

<sup>11</sup> <sup>11</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten – Hydrologie (Zugriff: Februar 2021)

<sup>12</sup> NIBIS® Kartenserver (2014): Klima. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: Februar 2021)

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

#### **2.1.7 Mensch**

An den Änderungsbereich schließt ein landwirtschaftlicher Hof mit Pferdestall an. Ein besonderer Erholungswert ist nicht gegeben.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

#### **2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Hinweise auf Kulturgüter im Änderungsbereich liegen nicht vor.

Als Sachgut ist die landwirtschaftliche Nutzfläche zu nennen.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

#### **2.1.9 Wechselwirkungen**

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus gehende besondere Wechselbeziehungen sind im vorliegenden konkreten Einzelfall nicht relevant.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungen des Umweltzustands und erhebliche Umweltauswirkungen gegenüber dem Bestand sind bei Nichtdurchführung der Planung nicht erkennbar.

## **2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Im Folgenden werden die bei Realisierung der Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt prognostiziert. Hierbei erfolgt gemäß § 2 (4) BauGB eine Beschränkung auf die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Die relevanten Schutzgüter und Belange ergeben sich aus § 1 (6) Nr.7 BauGB.

#### **2.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Es wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche überplant. Damit geht der Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes einher.

Auf den Flächen, welche unversiegelt bleiben, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

### **2.3.2 Fläche und Boden**

Die Planung bereitet Neuversiegelungen im Umfang von ca. 1.330 m<sup>2</sup> vor. Auf den versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufes, als Filter- und Puffermedium für stoffliche Einwirkungen sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte dauerhaft unterbunden.

Mit der Umsetzung der Planung sind somit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche und Boden verbunden.

Auf den unversiegelt verbleibenden Flächen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

### **2.3.3 Wasser**

Durch die vorbereiteten Neuversiegelungen ergeben sich lokale Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung. Auf versiegelten Flächen kommt es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und verringerter Grundwasserneubildung. Auf den unversiegelt verbleibenden Flächen ist hingegen keine Änderung des Wasserhaushaltes zu erwarten.

Das anfallende Niederschlagswasser kann auf den unversiegelten Flächen versickern. Somit ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser auszugehen.

### **2.3.4 Luft**

Auswirkungen auf die Luftqualität sind nicht ersichtlich.

### **2.3.5 Klima**

Es werden geringfügige Änderungen des Mikroklimas vorbereitet. Durch den Bau der Reithalle und die Errichtung des vegetationslosen Reitplatzes wird die Kaltluftentstehung reduziert.

Aufgrund der weiträumigen Freiflächen im Umfeld des Änderungsbereiches ist nicht von erheblichen Veränderungen des Klimas auszugehen.

### **2.3.6 Landschaft**

Die Planung bereitet den Neubau einer Reithalle vor. Die Planung fügt sich in das durch Höfe und landwirtschaftliche Nutzflächen bestimmte Landschaftsbild ein. Somit wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft vorbereitet.

### **2.3.7 Mensch**

Relevante Lärmemissionen sind nicht zu erwarten.

### **2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

### **2.3.9 Wechselwirkungen**

Über die vorstehend schutzgutbezogen erfassten Umweltauswirkungen hinaus sind keine weiteren Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten.

## 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

### 2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Es sind grundsätzlich Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, welche jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Soweit die Baumaßnahmen, insbesondere die Gehölzfällung, während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob **aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten** artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet

- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

### 2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei der Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden.

➤ Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die Quantifizierung des Ausgleichsbedarfs erfolgt nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags (2013)<sup>13</sup>. Um zu ermitteln, inwieweit mit der Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sind, wird der Zustand der Fläche vor dem Eingriff dem Zustand nach dem Eingriff gegenübergestellt. Für die Bilanzierung werden den betroffenen und den entstehenden Biotoptypen Wertfaktoren zugeordnet. Durch Multiplikation mit der jeweiligen Flächengröße ergeben sich Werteinheiten (WE), die zur Gesamtwertigkeit des Änderungsbereiches im Ist- bzw. im Planzustand addiert werden. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

Die geplante Reithalle weist eine Flächengröße von rd. 1.330 m<sup>2</sup> auf.

Der Fläche in ihrer jetzigen Form als Sonstige Weidefläche ist ein Wertfaktor von 2 zugeordnet, der Bestandwert beträgt demnach 1.330 m<sup>2</sup> x 2 = 2.660 Werteinheiten.

Mit der Umsetzung der Reithalle ist die Versiegelung der Fläche und damit ein vollständiger Wertverlust verbunden. Der Kompensationsbedarf beträgt demnach überschlägig **2.660 Werteinheiten**.

➤ Ausgleichsmaßnahmen

Der ermittelte Wertverlust kann durch Gehölzpflanzungen (vgl. Tabelle 1) ausgeglichen werden. Der Ausgleich kann dabei teilweise im westlichen Teil des Änderungsbereiches und teilweise auf der südlich angrenzenden Fläche (Flurstücksnummer 114/1) abgegolten werden.

Auf 2660 m<sup>2</sup> sind Strauch-Baumhecken mit standortgerechten, heimischen Gehölzen (geeignete Auswahl vgl. Tabelle 1) anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Die Bepflanzung erfolgt mehrreihig und lochversetzt in Pflanz- und Reihenabständen von 1,5 m. Bäume sind mittig in einem Abstand von 15 m zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind nachzupflanzen.

Die Entwicklung von Strauch-Baumhecken begründet eine Aufwertung um eine Wertstufe (Ausgangszustand: Weidefläche – Wertstufe 2, Planzustand: Strauch-Baumhecke – Wertstufe 3). Das durch die Umsetzung der Reithalle entstehende Defizit kann somit vollständig ausgeglichen werden.

Tabelle 1: Auswahl heimischer Gehölze

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
<u>Bäume</u>	
Stieleiche	Quercus robur
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Vogelkirsche	Prunus avium
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
<u>Sträucher</u>	
Weißdorn	Crataegus laevigata
Hundsrose	Rosa canina
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Gewöhnliche Hasel	Corylus avellana
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea
Weide	Salix sp.

<sup>13</sup> Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

## 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans Berücksichtigung finden müssen. Ebenfalls werden die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl benannt.

Die Planung bereitet die Erweiterung eines bestehenden Reiterhofs vor, um am Standort eine witterungsunabhängige Nutzung der Reitsportanlage zu ermöglichen.

Standortalternativen auf Ebene des Flächennutzungsplanes würden zusätzliche Umweltauswirkungen durch zusätzlichen Flächenbedarf begründen

## 2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Das Vorhaben begründet keine zusätzlichen Unfall- oder Katastrophengefahren.

# 3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

## 3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
  - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
  - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
  - Landschaftsrahmenplan Landkreis Diepholz (2008)
  - Landschaftsplan der Stadt Twistringen (1997)
- Eingriffsbilanzierung nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags (2013)
- Eine Ortsbegehung fand im Februar 2021 statt. Zusätzlich wurden Luftbilder ausgewertet.

Relevante Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Angaben ergaben sich nicht.<sup>14</sup>

## 3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

---

<sup>14</sup> *Hinweis zum Umweltschadensrecht:* Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Da auf Grundlage der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine direkten Baurechte begründet werden, führt die Flächennutzungsplanung zu keinen unmittelbaren Umweltauswirkungen. Die von dem Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen werden auf der nachgeordneten Genehmigungsebene konkret. Entsprechend sind für die Ebene der Flächennutzungsplanung keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Stadt Twistringen mit der Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Reitsport die bauliche Erweiterung eines Reiterhofs im Ortsteil Mörsen vor.

Der Änderungsbereich liegt am westlichen Rand von Mörsen und umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha. Geplant ist der Bau einer Reithalle. Die Fläche ist bisher landwirtschaftlich genutzt (Weidefläche). Außerdem befindet sich hier eine überdachte Pferdeführanlage.

Durch geplante Neuversiegelungen entstehen auf rd. 1.330 m<sup>2</sup> erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Fläche und Boden. Nach dem Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetags beläuft sich der Wertverlust auf rd. 2.660 Werteinheiten. Der Ausgleich erfolgt durch Gehölzpflanzungen im Änderungsbereich und auf dem südlich angrenzenden Flurstück.

Zum aktuellen Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von umliegenden Natura 2000-Gebieten oder sonstigen Schutzgebietskategorien werden durch die Planung nicht begründet.

**ANHANG ZUM UMWELTBERICHT**
**Grundsätzliche Angaben zu den geplanten Vorhaben gemäß BauGB,  
Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh)**

aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Die Flächennutzungsplanänderung bereitet planungsrechtlich für die nachgeordnete Genehmigungsebene die Errichtung einer Reithalle (ca. 1.330 m <sup>2</sup> ) vor.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Die Nutzungen im Änderungsbereich umfassen Weiden sowie eine überdachte Pferdeführanlage.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Es ist mit einer Erweiterung der Pferdehaltung des angrenzenden Pferdehofs von bisher 14 auf 21 Tiere zu rechnen. Zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen durch Lärm oder Geruch ist daraus jedoch nicht abzuleiten.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Die Flächennutzungsplanung trifft hierzu keine Regelungen.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Das Vorhaben ist mit keinen besonderen Risiken verbunden.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Das Vorhaben begründet keine Kumulierung von Auswirkungen. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht betroffen.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Das Vorhaben begründet keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Klima. Das Vorhaben weist keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Es liegen keine Kenntnisse vor

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, und die Prüfung der damit verbundenen Umweltauswirkungen sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargelegt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

### **Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen**

die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
<b>X</b>	Erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											negativ	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		
Tiere	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	<b>Kurz-Erläuterungen</b> Versiegelung von Weidefläche wird vorbereitet. Damit geht der Verlust von Lebensraum für Tiere einher.
Pflanzen	X	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Versiegelung von Weidefläche wird vorbereitet. Damit geht der Verlust von Lebensraum für Pflanzen einher.
biologische Vielfalt	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Das Vorhaben bezieht sich auf Lebensräume für weit verbreitete und häufige Arten, so dass die biologische Vielfalt nicht betroffen ist.
Fläche	X	o	o	o	o	X	X	X	o	o	o	X	Es wird die Versiegelung und Überbauung von Fläche vorbereitet.
Boden	X	o	o	o	o	X	X	X	o	o	o	X	Es wird die Versiegelung und Überbauung von Boden vorbereitet. Damit geht der Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen einher.
Wasser	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Oberflächengewässer sind nicht betroffen, anfallendes Niederschlagswasser wird weiterhin versickert.
Luft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine zusätzlichen Belastungen ersichtlich
Klima	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	x	x	Es werden lediglich geringfügige Änderungen des Kleinklimas vorbereitet.
Landschaft/Ortsbild	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	x	x	Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorbereitet.
Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten.
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheiten durch zusätzliche Belastungen
Kulturgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Kulturgüter sind nicht vorhanden.
sonstige Sachgüter	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	x	o	Landwirtschaftliche Fläche wird überplant. Die Errichtung einer Reithalle wird vorbereitet.
Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.

	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen				
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ			
Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege																
sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Die Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
Nutzung erneuerbarer Energien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Die Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Die Flächennutzungsplanänderung trifft dazu keine Regelungen.
Darstellungen von Landschaftsplänen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Die Zielkategorien des Landschaftsplanes für den Entwicklungsraum ‚artenreiche und naturnahe Gehölzbestände‘, ‚Sukzessionsflächen‘ sowie ‚artenreiches Grünland‘ sind nicht betroffen.
Darstellungen von sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Die Stadt Twistringen hat keine derartigen Planungen.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Das Plangebiet liegt nicht in einem solchen Gebiet.
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Besondere Wechselbeziehung sind nicht betroffen.